



Einschränkungen für Fahrschulen in der Warn – oder Alarmstufe

nach CoronaVO vom 16.09.2021

Ab 16. September 2021 tritt ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Die Corona-Verordnung legt in § 1 Absatz 2 drei Stufen fest:

Basisstufe: Die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die in der Warn- und Alarmstufe festgelegten Werte nichterreicht oder überschritten werden.

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in BadenWürttemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in BadenWürttemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

In der Warn- und in der Alarmstufe ist auch der Betrieb der Fahrschulen beeinträchtigt, da in diesen Stufen die **3G-Regel** eingehalten werden muss.

Dies bedeutet, dass nicht-immunisierte Personen (= nicht geimpft oder genesen) nur ausgebildet werden dürfen, wenn sie einen PCR- oder einen Antigenstest vorlegen. Die Überprüfung findet durch den Fahrlehrer / Prüfer statt.

Wer die 3G-Regel nicht erfüllt, kann zu unserem Bedauern nicht mehr am Theorieunterricht / Prüfung und an der praktischen Ausbildung / Prüfung teilnehmen.

Bei Nichterfüllen der 3G-Regelung oder zu später Absage trägt die Kosten der Fahrstunde / Prüfgebühr der Fahrschüler/in. Jede/r Schüler/in muss sich selbständig über die aktuell geltende Warnstufe informieren.

Bleibt gesund!

Dein Team von Heiko's Fahrschule